

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2018003/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Baasdorf	Sitzung am: 01.02.2018 TOP: 2.5
Amt: Amt 60	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2018003/1
	Az.:	erstellt am: 10.01.2018

Betreff

Errichtung eines Blockheizkraftwerkes mit Trafostation in der Gemarkung Baasdorf, Flur 2, Flurstück 1021

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	01.02.2018: Ortschaftsrat Baasdorf	01.02.2018	laut BV
2	22.02.2018: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	22.02.2018	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Heiko Welz		24.01.2018

Beschlussentwurf

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt, das gemeindliche Einvernehmen für das Vorhaben "Errichtung eines Blockheizkraftwerkes mit Trafo" am Standort der bestehenden Geflügelfarm in Baasdorf gemäß § 36 i. V. m. § 35 BauGB zu erteilen.

Gesetzliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)
Flächennutzungsplan (FNP)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Derzeit liegt der Stadt Köthen (Anhalt) im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) der Antrag auf Erteilung des Gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB für die Errichtung eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) nebst Trafo auf dem Gelände der so genannten Hühnerfarm Flugplatz 1 in Baasdorf vor.

Laut Antragsunterlagen ist geplant, die vor Ort bestehende BHKW-Anlage (ein BHKW + drei Trafos) um ein weiteres BHKW nebst Trafostation zu erweitern. Damit erfolgt eine Ergänzung der für die vorhandene Tierhaltungsanlage eigenständigen Wärmeversorgung. Mit der Ergänzung erhöht sich die Feuerungswärmeleistung der Gesamtanlage um 1,919 MW (insgesamt 3,697 MW; 1,516 MW elektrische Leistung). Das BHKW soll dabei in einem Stahlcontainer mit einer Grundfläche von 12 m x 2,99 m und einer Höhe von 2,99 m untergebracht werden, welcher bereits herstellerseitig mit den erforderlichen Zu- und Abluftöffnungen und einem 10 hohen Abluftkamin ausgestattet ist. Die neben der Wärmeerzeugung gewonnene Elektroenergie wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Bei der dafür geplanten Trafostation handelt es sich um eine Fertigteilstation aus Stahlbeton, welche als montierte Anlage mit einer Grundfläche von 3,10 m x 2,40 m und einer Gesamthöhe von ca. 2,76 m errichtet wird.

Hintergrund der Erweiterung der BHKW-Anlage ist nicht die Mehrproduktion von Energie sondern die Möglichkeit, dass ausreichend Energie zu Spitzenzeiten zur Verfügung gestellt werden kann. Zu diesem Zweck werden die beiden BHKW nicht in Volllast sondern flexibel und nur zu jeweils 50 % der Jahresstunden betrieben. Durch diesen flexiblen Betriebsablauf erfolgt zudem kein Mehrverbrauch an Biogas oder Öl als zum jetzigen Zeitpunkt.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und ist dementsprechend gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind BHKW nebst Trafo als privilegiertes Vorhaben zulässig, wenn sie einem landwirtschaftlichem Betrieb dienen, nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Da die Hühnerfarm als Tierhaltungsanlage dem Begriff der Landwirtschaft zuzuordnen ist und es sich zudem bei der Betreiberin ebenfalls um einen Landwirtschaftsbetrieb handelt, dient das Vorhaben zweifelsfrei einem landwirtschaftlichen Betrieb. Darüber hinaus nimmt das Vorhaben deutlich einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche der Hühnerfarm ein. Die Erschließung des Vorhabens ist über die bereits bestehende Erschließung der Tierhaltungsanlage gesichert.

Gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 und 3 BauGB werden öffentliche Belange u. a. insbesondere dann beeinträchtigt, wenn das Vorhaben den Darstellungen eines Flächennutzungsplanes (FNP) widerspricht oder schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann.

Im FNP der Stadt Köthen (Anhalt) ist die Fläche, auf welcher das Vorhaben umgesetzt werden soll, als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt. Da das BHKW nebst Trafo funktional einem Landwirtschaftsbetrieb zuzuordnen ist, liegt ein Widerspruch zu den Darstellungen des FNP nicht vor. Ebenso sind schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten, da durch das Vorhaben die nach den entsprechenden Technischen Anleitungen (TA Lärm und TA Luft) einzuhaltenen Grenzwerte und Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten werden. Beeinträchtigungen anderweitiger öffentlicher Belange sind nicht erkennbar.

Da es sich bei dem Bauvorhaben um ein privilegiertes Vorhaben handelt, keine öffentlichen

Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist, ist das Gemeindliche Einvernehmen nach § 36 i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für das Vorhaben „Errichtung eines Blockheizkraftwerkes mit Trafo“ am o. g. Standort zu erteilen.



Anlage3-Ansichten.pdf



Anlage2-Lageplan.pdf



Anlage1-AuszugFNP.pdf